



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn
Eberhard Zachäus
Dorfstraße 37 D
04451 Borsdorf OT Zweenfurth

Referat IVb 2

bearbeitet von:
Marion Mohr

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2862
Fax +49 30 18 527-1927

poststelle@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 9. Juni 2022

AZ: IVb 2-45-Zachäus/22

Sehr geehrter Herr Zachäus,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 23. April 2022. Leider komme ich aufgrund der Vielzahl der täglich eingehenden Anfragen erst heute dazu, Ihnen zu antworten und bitte dies zu entschuldigen.

In Ihrem Schreiben kommen Sie auf Ihre Erwartung zurück, dass allen Ingenieuren unabhängig von den weiteren Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erforderlich sind, der Zugang zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) auch ohne DDR-Versorgungszusage ermöglicht werden sollte. Ich kann Ihre Enttäuschung über die aus Ihrer Sicht enttäuschende Rechtsprechung nachvollziehen. Gleichwohl kann ich auf das von Ihnen geäußerte Unverständnis nur nochmals daran erinnern, dass die Bundesrepublik im Einigungsvertrag nicht die Verpflichtung übernommen hat, das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Intelligenzrente/AVI) neu zu ordnen. Vielmehr hatte schon die demokratisch gewählte letzte Volkskammer der DDR mit dem Rentenangleichungsgesetz das Versorgungssystem zum 30. Juni 1990 geschlossen und Neueinbeziehungen ausdrücklich ausgeschlossen. Anwartschaften konnten somit vom 1. Juli 1990 an grundsätzlich nicht mehr entstehen. Mit dem AAÜG wurden die in den ehemaligen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der DDR erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zum 31. Dezember 1991 in die gesetzliche Rentenversicherung überführt.

Nach den versorgungsrechtlichen Gegebenheiten der DDR hatten Ingenieure dann eine Anwartschaft auf eine zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, wenn

ihnen eine Versorgungszusage urkundlich erteilt worden war. Das Dokument über die zusätzliche Altersversorgung hatte nach den versorgungsrechtlichen Regelungen des § 3 Absatz 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 die Versicherungsanstalt des Landes Berlin in Potsdam dem Begünstigten auszustellen.

Wie bereits in der Stellungnahme an den Petitionsausschuss erwähnt, war das Instrument der Versorgungszusage für die AVI in der DDR als nicht einklagbarer Rechtsanspruch ausgestaltet und die Einbeziehungspraxis zum Teil politisch motiviert. Aber auch bei größter Linientreue konnte sich zu DDR-Zeiten kein Ingenieur auf die Erteilung einer Versorgungszusage verlassen. Nach der restriktiven Vergabep Praxis der DDR kam - wie Sie zutreffend feststellen - nur ein sehr geringer Prozentsatz der potentiell berechtigten Berufsgruppen in den Genuss einer Versorgungszusage. Zur rentenrechtlichen Absicherung des oberhalb von 600 Mark liegenden Einkommens war daher auch bei hoher beruflicher Qualifikation und Leistung für diese Beschäftigten der Beitritt zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) mit entsprechenden eigenen Beitragsleistungen erforderlich.

Es wurde aber auch und gerade bei dem Personenkreis, der für eine Einbeziehung in die Zusatzversorgung der Intelligenz überhaupt in Frage kam, erwartet, dass Beiträge zur FZR entrichtet werden. Die AVI selbst sah keine eigenständige Beitragserhebung vor. Über die FZR wurden auch Versicherte mit einer Versorgungszusage zur AVI an der Finanzierung ihrer zusätzlichen Altersversorgung beteiligt; die Beitragszahlung zur FZR war eine faktische Voraussetzung, um die begehrte Versorgungszusage zu erhalten. Im Falle der Erteilung der Versorgungszusage wirkten sich die zuvor gezahlten Beiträge dann nicht mehr auf die Versorgungshöhe aus, weil die Gesamtversorgung, bestehend aus Rente der Sozialpflichtversicherung und der „Intelligenzrente“ (Zusatzversorgung), sich am letzten Verdienst orientierte und deshalb regelmäßig höher ausfiel. Im Übrigen diente die FZR-Zugehörigkeit nicht nur der Rentensteigerung, sondern begründete auch andere Vorteile, z. B. ein höheres Krankengeld.

Die Ungerechtigkeiten, die in der DDR bei der Vergabe von "Intelligenzrentenzusagen" bestanden, hat der bundesdeutsche Gesetzgeber bei der Rentenüberleitung dadurch ausgeglichen, dass bei allen Beschäftigten, die ihr Einkommen im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten vollumfänglich in der FZR versichert hatten, die Verdienste oberhalb von 600 Mark grundsätzlich ebenso bis zur Beitragsbemessungsgrenze rentenrechtliche Berücksichtigung finden wie bei Beschäftigten mit einer wirksamen "Intelligenzrentenzusage". Rentenlücken wegen nicht vorhandener Beitragsmöglichkeiten für Zeiten vor März 1971 sind grundsätzlich ausgeschlossen, da vor dem 1. März 1971 im Beitrittsgebiet erzielte Arbeitsverdienste und Einkommen oberhalb von 600 Mark monatlich bis zu der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in die Rentenberechnung eingehen, wenn sie nach den sei-

Die Deutsche Rentenversicherung setzt die Vorgaben der Rechtsprechung um. Fälle, in denen sie vor der Klarstellung durch das BSG über dessen Vorgaben zu Gunsten der Betroffenen hinausgegangen war, haben aber nicht zu einer Überprüfung bereits erteilter Feststellungsbescheide „von Amts wegen“ geführt. Insofern sind seit Jahren nicht mehr zutreffende Sachverhalte erst durch einen Überprüfungsantrag auffällig geworden. Im Rahmen eines Überprüfungsantrages hat der Versorgungsträger die Sach- und Rechtslage insgesamt zu prüfen. Stellt er dabei – unabhängig von den Gründen für diesen Antrag – fest, dass in der Vergangenheit in Bezug auf die Anwendung des AAÜG nach den vom BSG entwickelten Kriterien fehlerhafte Bescheide ergangen sind, weil diese Kriterien von den Antragstellern tatsächlich nicht erfüllt werden, so hat er zu entscheiden, ob die fehlerhaft ergangenen Bescheide nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts zurückzunehmen sind.

Vertrauensschutzregelungen sorgen dafür, dass die aus heutiger Sicht rechtswidrig erteilten früheren Anerkennungen zwei Jahre nach Bescheiderteilung nicht mehr zurückgenommen werden können. Für die Vergangenheit dürfen keine Rückforderungen erhoben werden und der erreichte Zahlbetrag bleibt trotz der Überzahlung auch in Zukunft erhalten. Es kommt aber für die Betroffenen zur sog. „Aussparung“, wenn die Berechnung der Rente ohne Anwendung des AAÜG zu einem für den Rentner ungünstigeren Ergebnis führt. Dies bedeutet, dass der festgesetzte überhöhte (Brutto-)Rentenbetrag aus Vertrauensschutzgründen nicht gekürzt wird, vielmehr kommt dem Rentner die Rentenüberzahlung zu Gute. Lediglich künftige Rentenerhöhungen werden solange mit dem überhöhten Rentenbetrag verrechnet, bis der rechtmäßig zustehende Rentenbetrag erreicht ist. Bis dahin verbleibt dem Rentner die Differenz zwischen dem höheren Betrag, der sich aus der rechtswidrigen Anwendung des AAÜG ergibt und dem Rentenbetrag, der sich ohne Anwendung des AAÜG ergeben würde und der an den Rentenanpassungen teilnimmt. Bei zu DDR-Zeiten vollständiger Verbeitragung des Einkommens in der FZR ergeben sich dagegen bei Rücknahme der Bescheide über die Feststellung von AAÜG-Zeiten keine Rentennachteile.

Dass es nicht die Aufgabe des gesamtdeutschen Gesetzgebers war, die Beseitigung der im DDR-Recht bestehende Ungleichbehandlungen und Willkürlichkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe von Zusatzversorgungen zu regeln, hat das Bundessozialgericht in einer Reihe von Entscheidungen ausdrücklich bestätigt und damit klargestellt, dass keine verfassungsrechtliche Verpflichtung besteht, die Zugangsregelungen zu besonderen Versorgungssystemen der ehemaligen DDR im gesamtdeutschen Recht verfassungskonform neuzugestalten. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bestätigt diese Position in vollem Umfang und hebt in diesem Zusammenhang auch die Bedeutung der FZR hervor.

Eine Erweiterung des AAÜG, wie Sie es im Ergebnis wünschen, wäre nur im Wege einer Rechtsänderung durch den Gesetzgeber zu erreichen. Hierfür haben sich jedoch keine parlamentarischen Mehrheiten gefunden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mohr

Beglaubigt

H. Hecht
Amtsinspektorin



Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten:

Ich möchte Sie darüber informieren, dass Ihre Daten gemäß der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden. Näheres dazu finden Sie im Internet unter:

<https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html>

Sollten Sie keinen Internetzugang haben, melden Sie sich bitte, dann lasse ich Ihnen die Informationen auf dem Postweg zukommen.